

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Druckpreis vierteljährlich M. 2.10 einschließlich des "Anz. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostämtern. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der Verantwortlichen oder der Druckereianstalten — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr 258.

Mittwoch, den 7. November

1917.

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 2. November 1917.

1833 II B I b
5318

Ministerium des Innern.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917.
Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide. Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

| | |
|--------------------------------|----------|
| für die erste Abfaat | 450 Mark |
| „ „ zweite „ | 430 „ |
| „ „ dritte „ | 410 „ |

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Zuschläge für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung von Braun.

Selbstversorger.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 25. Oktober 1917 dürfen vom 1. November 1917 ab zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf monatlich statt bisher 9 kg nur noch 8 1/2 kg Brotgetreide verwendet werden.

Weiter dürfen nach der Verordnung des Bundesrats vom 27. September 1917 Selbstversorger für die Zeit vom 1. Oktober bis mit 15. November 1917 an selbstgebaute Gerste und selbstgebautes Hafer statt bisher 8 kg nur noch höchstens und insgesamt 6 kg auf den Kopf verbrauchen.

In Beachtung dieser Verordnungen wird die Vorschrift in § 2 der Bekanntmachung vom 1. September 1917 über die Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wie folgt abgeändert:

§ 2.

Auf den Kopf der Selbstversorger dürfen verwendet werden:

- an selbstgebaute Brotgetreide monatlich höchstens 8 1/2 kg; einem Kilogramm Brotgetreide entsprechen bei 94%iger Ausmahlung 940 g Mehl,
- an selbstgebaute Gerste und selbstgebautes Hafer für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 höchstens und insgesamt 6 kg.

Bei Ausstellung der für die Monate Dezember 1917 und Januar 1918 gültigen Wahlkarten wird die Herabsetzung der Brotgetreidemengen in Ansatz gebracht werden.
Schwarzenberg, am 3. November 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimer.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten **Ernst Louis Friedrich** in Carlsfeld als alleinigen Inhabers der Firma L. Friedrich

in Wilzschhaus ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche anderweit Vergleichstermin auf

den 14. November 1917, vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte Eibenstock anberaumt worden.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Eibenstock, den 6. November 1917.

Königliches Amtsgericht.

Wurstverkauf

Mittwoch, den 7. ds. Mts., in den Fleischereigeschäften Reichenbach, Seidel, Singer, G. Müller, Mühlig.

Kopfmenge 50 g. Beliefert werden die Haushaltungen Nr. 2101 u. höh. Nr. mit Marke 12 und Nr. 1-1470 mit Marke 16 von Blatt 12 des Ausweisheftes.

Verkaufsordnung:

| | |
|------------|-------------------------------|
| R u. S | in der Zeit von 8-9 Uhr vorm. |
| N-Q u. T-Z | „ „ „ 9-10 „ „ |
| A-G | „ „ „ 10-11 „ „ |
| H-M | „ „ „ 11-12 „ „ |

Eibenstock, den 6. November 1917.

Der Stadtrat.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Donnerstag, den 8. ds. Mts., H 1: Graupen, weiße Marken 75 g, grüne Marken 25 g, Preis 36 Pfg. das Pfund.

Freitag, den 9. ds. Mts., H 3: 125 g Runkelhonig zum Preise von 14 Pfg. Eibenstock, den 6. November 1917.

Der Stadtrat.

Strickarbeiten für das Heer.

Alle noch außenstehenden Socken sind bis

Donnerstag, den 8. November 1917

zu den bekannten Stunden einzuliefern.

Eibenstock, den 5. November 1917.

Der Stadtrat.

Petroleum für Landwirte und Heimarbeiter

von heute ab in den Geschäften von E. Herdel, Konsumverein I, Fr. Nibel, P. Herold, E. Eberlein, P. Mehnert, E. Schindler, Konsumverein II. Auf die Karte entfällt eine Petroleummenge von 1,5 l. Preis 36 Pfg. für 1 l.

Eibenstock, den 5. November 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

die Einkommen- und Ergänzungssteuererklärung betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden zurzeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welche einen derartige Aufforderung nicht zugefendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen oder ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

zum 20. November 1917

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (E Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften u. i. w.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben und in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Schönheide, am 2. November 1917.

Der Gemeindevorstand.

Vom Weltkrieg.

Der Uebergang über den Tagliamento. Ein türkischer Erfolg in Tripolis.

Ueber die Kämpfe am Sonntag und den am gleichen Tage erfolgten Uebergang über den Tagliamento wird noch berichtet:

Berlin, 5. November. In Flandern ließ der starke Beschuß unserer Stellungen von Reym bis zum Blankaart-See am Morgen des 4. Novem-

ber etwas nach, griff jedoch nach Norden bis zum Houthouster Wald, nach Süden bis in die Gegend Zandvoorde über. Derselbe Popen wurde ein feindlicher Vorstoß in unserem Vernichtungsfeuer erstickt. Vom Mittag ab lebte auf der ganzen Front die Artillerietätigkeit auf. Die Stadt Dignuiden erhielt starken Beschuß. Desgleichen wurde zwischen Ghelvelt und Zandvoorde der Beschuß stärker und lag mit starken Feuerüberfällen auf unseren dortigen Stellungen. Gegen Abend steigerte sich das Feuer und blieb die ganze Nacht über, vor allem zwischen Voelkapelle und Paschendaese, stark. Um 6 Uhr abends brachen mehrere englische Kompagnien zum

Angriff vor. Der feindliche Vorstoß wurde unter hohen Feindverlusten restlos abgewiesen. Ein feindliches Bombengeschwader belegte den Flugplatz Jäteghen und das in Kerneghen unbedingt erkennbare Lazarett mit Bomben. Hierbei wurden 2 belgische Krankenschwestern verwundet. Diese zwei lösterrrechtswidrige und den Menschheitsgefühlen Hohn sprechende Handlung schließt sich würdig dem Baralong-Fall und ähnlichen Vorgängen an. Die vielen Opfer, welche die belgische Zivilbevölkerung der brutalen Beschließung mitten im Hinterland gelegener belgischer Städte durch die Engländer verdankt, werden immer zahlreicher. Im Artois griff-